

II-4236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, K13446 DW

Sachbearbeiter: Ges. Dr. Kröll

DVR: 0000060

GZ. 505.00.00/15-GSK/88

1894 IAB

1988 -05-24

zu 1940 J

Schriftliche Anfrage des  
Abgeordneten z. Nationalrat  
Schieder und Genossen betreffend  
Waffenexporte in die Golfregion  
(Nr. 1940/J-NR/1988)

Wien, am 4. Mai 1988

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schieder und Genossen haben am 25. März 1988 unter der Nr. 1940/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Waffenexporte in die Golfregion gerichtet und darauf hingewiesen, dass der Nationalrat am 25. März 1987 einstimmig eine Entschliessung gefasst hat, in der die Bundesregierung anlässlich der Beratung des Budgetkapitels Äusseres aufgefordert wurde, alle Bestrebungen zu fördern, durch die "der Strom tödlicher Waffen in die Golfregion eingedämmt werden kann". Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

- 1.) Welche Schritte haben Sie als Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten gesetzt, um dieser Entschliessung des Nationalrates, die sich gegen Waffenexporte in die Golfregion ausspricht, Rechnung zu tragen?
- 2.) Können Sie angesichts dieser einstimmigen Entschliessung des Nationalrates Bestrebungen gutheissen, die auf das genaue Gegenteil, nämlich auf Lockerung jener gesetzlichen Bestimmungen abzielen, die derartige Waffenexporte unter Strafe stellen?

- 2 -

- 3.) Teilen Sie die Meinung mancher Abgeordneter der ÖVP, dass das geltende Waffenexportgesetz, das auch mit den Stimmen der ÖVP und daher unter ihrer verantwortlichen Mitarbeit als Klubobmann der ÖVP beschlossen wurde, ein "heuchlerisches Gesetz" sei?
- 4.) Wie schätzen Sie die Auswirkungen einer Lockerung oder Abschaffung des Waffenexportgesetzes auf das internationale Ansehen und Renommée Österreichs ein?
- 5.) Welche Auswirkungen hätte es Ihres Erachtens auf den österreichischen Ruf im arabischen Raum und auf österreichische Exportchancen im arabischen Raum, wenn Österreich die geltende Rechtslage so verändern würde, dass an den Iran oder andere kriegführende Staaten Waffen exportiert werden können?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (BGBl.540/1977 i.d.F. BGBl.358/1982) müssen einschlägige Anträge nicht nur von meinem Ressort, sondern auch vom Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie vom Bundeskanzleramt geprüft werden. Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Bundesgesetzes vom Bundesminister für Inneres erteilt, der keine Kriegsmaterialexporte in die kriegführenden Staaten der Golfregion genehmigt hat.

Zu 2):

Da sich diese Entschliessung ausschliesslich mit den Kriegsmaterialexporten in eine bestimmte Region zu einem bestimmten

- 3 -

Zeitpunkt befasst, sehe ich keinen Zusammenhang mit allfälligen Bemühungen, die sich generell mit einer Reform des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegesmaterial befassen.

Im übrigen halte ich es für zweckmässig, zu solchen Änderungsvorschlägen erst Stellung zu nehmen, wenn sie konkret ausformuliert vorliegen und eine umfassende Beurteilung der damit verbundenen Auswirkungen für die Vollziehung möglich ist. Es erscheint nicht zielführend, auf der Grundlage hypothetischer Angaben Stellungnahmen abzugeben. Dies gilt auch für die Fragen 4) und 5), die hypothetischen Charakter aufweisen.

Zu 3):

Im Lichte einer in der Vergangenheit in sich nicht widerspruchsfreien Genehmigungspraxis und behaupteter Gesetzesverletzungen durch bestimmte Unternehmungen habe ich gewisses Verständnis dafür, dass Zweifel an der Aufrichtigkeit der Vollziehung dieses Gesetzes entstanden sind.

Das bestehende Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegesmaterial wurde im übrigen von mir nicht als "heuchlerisches Gesetz" bezeichnet.

Zu 4) und 5)

Auf die Beantwortung der zweiten Frage darf verwiesen werden.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

